

# **DIE INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR TRACER- UND STRAHLUNGSANWENDUNGEN (ISTRA)**

## **HINTERGRUND**

Die erste Konferenz zum Thema "Tracer und Tracingmethoden" wurde in Nancy, Frankreich, im November 1998 als rein nationale Konferenz mit ausschließlich französischer Beteiligung organisiert. Der Hauptorganisator war das ehemalige „Laboratoire des Sciences du Genie Chimique (LSGC, UPR CNRS 6811)“, das im Jahr 2010 in „Laboratoire Réaction et Génie des Procédés (LRGP, UPR-3349) umbenannt wurde.

Die zweite Konferenz zu diesem Thema wurde als Veranstaltung mit internationaler Beteiligung vom selben Veranstalter der ersten Konferenz organisiert und wieder in Nancy, Frankreich durchgeführt. Sie fand im Mai 2001 statt.

Die dritte Konferenz, kurz "Tracer 3" genannt, wurde im Juni 2004 in Ciechocinek, Polen durchgeführt. Organisator dieser Veranstaltung war die Technische Universität Warschau.

Die vierte Konferenz "Tracer 4" fand in Autrans, Frankreich im Oktober 2006 statt. Veranstalter war das Commissariat À l'Energie Atomique, CEA, Grenoble.

Die fünfte Konferenz "Tracer 5" hat im Oktober 2008 in Tiradentes im brasilianischen Bundesstaat Minas Gerais in Brasilien stattgefunden. Der Veranstalter war das Centro de Desenvolvimento da Tecnologia Nuclear, CDTN, in Belo Horizonte, Brasilien.

Die sechste Konferenz "Tracer 6" wurde in Oslo, Norwegen am Institut für Energie-Technologie (IFE) im Juni 2011 durchgeführt.

Die "Tracer 7" International Conference wurde von dem Centre National des Sciences et des Techniques Nucléaires (CNESTEN) und von der Marokko Radioisotopen Association (MORIA) organisiert und im Oktober 2014 in Marrakesch durchgeführt.

Die „Internationale Gesellschaft für Tracer und Strahlungsanwendungen“ (ISTRA) wurde während der Konferenz „Tracer 7“ in Marrakesch im Oktober 2014 gegründet. Die allgemeine konstitutionelle Versammlung hat am 14. Oktober 2014 beschlossen, eine internationale Gesellschaft als gemeinnützigen Verein mit dem Zweck der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu gründen. Hauptthemen der Gesellschaft bestehen in der Anwendung sowohl von Radiotracer- und konventionellen Markierungsmethoden in Industrie und Umwelt als auch

von radiometrischen und konventionellen Methoden zur zerstörungsfreien Untersuchung und Prozessvisualisierung, wie radiometrisch basierte Regelsysteme (NCS), Computer-Tomographie (CT), Computergestützte Einzelpartikelverfolgung (CARPT), Positronen-Emissions-Tomographie (PET), Particle Imaging Velocimetry (PIV), usw.. Alle Arten der Modellierung wie die Verweilzeitverteilung (RTD) oder die numerische Strömungssimulation (CFD) sind ebenfalls von Interesse.

---

**SATZUNG  
DER INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT  
FÜR TRACER- UND STRAHLUNGSANWENDUNGEN  
(ISTRA)**

---

**1. Name und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Tracer- und Strahlungsanwendungen“ (ISTRA) (im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt), hat ihren Sitz in Wien (Österreich) und agiert weltweit.

**2. Zweck der Gesellschaft und Mittel zu dessen Erreichung**

- 2.1. Hauptzweck der Gesellschaft ist die Förderung der Anwendung von Radioisotopen, Strahlung sowie konventionellen Methoden und Technologien der zerstörungsfreien Prozessanalyse in der Industrie und Umwelt. In dieser Hinsicht:
  - 2.1.1. organisiert sie die Ausbildung von Fachkräften in einem Qualifikations- und Zertifizierungssystem,
  - 2.1.2. treibt sie die Wissenschaft und Anwendung von Radioisotopen, ionisierender Strahlung, Tracern und verwandten Methoden durch die Förderung von verbesserten Standards für Bildung, Qualifikation und Erforschung der technischen Aspekte der Prozesssteuerung sowie Strömungsuntersuchung und -visualisierung voran,
  - 2.1.3. stellt sie die Ergebnisse der Forschung und Erfahrungen mit tracer- und strahlungsbasierten Methoden, bildgebenden Verfahren, Prozess- und Strömungssimulationen den Forschern und Praktikern weltweit zur Verfügung,
  - 2.1.4. organisiert sie sowohl internationale oder regionale Treffen, Seminare, Konferenzen, Forschungs- und Ausbildungsprogramme, als auch theoretische oder praktische Untersuchungen unabhängig von oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,

- 2.1.5. kooperiert sie mit internationalen, nationalen, regionalen und anderen Organisationen und Institutionen, die der Gesellschaft ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel der Gesellschaft sollen aufgebracht werden durch
  - 2.2.1. Mitgliedsbeiträge
  - 2.2.2. Subventionen und Förderungen
  - 2.2.3. Spenden
  - 2.2.4. Sponsorgelder.
- 2.3. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, die in ihrer Höhe in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft und des Landes variieren können, sind in den Nebenbestimmungen geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Generalversammlung festgelegt.
- 2.4. Die Mittel der Gesellschaft können zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gesellschaft und der Kosten für Kongresse, Tagungen, Publikationen und andere Aktivitäten der Gesellschaft verwendet werden.
- 2.5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums erfolgt ehrenamtlich ohne Entschädigung. Aufwendungen für Reisen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Funktion können ihnen erstattet werden.
- 2.6. Das Präsidium kann die Bereitstellung von Stipendien oder finanzieller Unterstützung für Forschungs- oder Entwicklungsprojekte zulassen, sofern diese mit den Zielen der Gesellschaft im Einklang stehen.
- 2.7. Ohne Genehmigung des Präsidiums darf keine Spende angenommen werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
  - 3.1.1. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder oder institutionelle Mitglieder, wie wissenschaftliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder private Unternehmen sein.
  - 3.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Organisationen, die dem Zweck der Gesellschaft entsprechen und kein ordentliches Mitglied sind.

3.1.3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen in Anerkennung ihres außergewöhnlichen Einsatzes für die Ziele der Gesellschaft der Titel eines Ehrenmitglieds verliehen worden ist.

#### **4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder der Gesellschaft können alle physischen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Zweck der Gesellschaft dienen wollen, sowie juristische Personen.
- 4.2. Kandidaten, die der Gesellschaft als Mitglieder beitreten wollen, müssen einen schriftlichen Antrag gemäß dem durch das Präsidium festgelegten Antragsverfahren einreichen.
- 4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.5. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4.6. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4.7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds Pflichten, unehrenhaften Verhaltens oder anderer schwerwiegender Gründe erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Recht auf Berufung an die nächste Generalversammlung der Gesellschaft.
- 4.8. Die Beendigung der Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund berührt nicht die Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das gesamte Jahr.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ferner steht ihm das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedes ordentliche Mitglied hat in allen Angelegenheiten, die zur Abstimmung gebracht werden, nur eine Stimme. Ordentliche institutionelle Mitglieder haben das Recht, mit zwei Delegierten an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben zuvor jedoch einen Stimmführer zu benennen, der das Stimmrecht des ordentlichen Mitgliedes wahrnimmt.
- 5.2. Außerordentliche Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Generalversammlung und das Fragerecht an alle Organe der Gesellschaft. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 5.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- 5.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Gesellschaft zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.6. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.8. Die Mitglieder und Organe der Gesellschaft erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger, im Voraus vom Präsidium genehmigter Ausgaben keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## **6. Die Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

### 6.1. Die Generalversammlung

6.1.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle drei Jahre, nach Möglichkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Weltkonferenz statt.

6.1.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

6.1.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied der Gesellschaft bekanntgegebene Fax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

6.1.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

6.1.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6.1.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6.1.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.1.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung der Gesellschaft geändert oder

die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.1.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Gesellschaft, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gesellschaft;
- Entlastung des Präsidiums;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft;
- Bewertung der Berichte der von der Generalversammlung berufenen Ausschüsse und der die Politik und Programme der Gesellschaft betreffenden Vorschläge;
- alle anderen Aufgaben, die zur Verfolgung der Ziele der Gesellschaft notwendig sind;
- Wahl des Präsidenten der nächsten Weltkonferenz;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 6.2. Präsidium der Gesellschaft

6.2.1. Das Präsidium der Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Generalsekretär,
- Schatzmeister,
- Vorsitzender jeder Regionalgruppe,
- Altpräsident,
- Präsident der nächsten Weltkonferenz.

6.2.2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 6.2.3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- 6.2.4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Die Häufigkeit der Einberufungen sowie die Art und Weise der Regelung von eigenen Angelegenheiten liegen im Ermessen des Präsidiums.
- 6.2.5. Das Präsidium kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung verschiedener Verpflichtungen und spezieller Aufgaben einsetzen.
- 6.2.6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50 % von ihnen anwesend ist.
- 6.2.7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 6.2.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6.2.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 6.2.10. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 6.2.11. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 6.2.12. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Gesellschaft. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einrichtung eines den Anforderungen der Gesellschaft entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnah-

men/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Information der Mitglieder der Gesellschaft über die Tätigkeit und die Gebarung der Gesellschaft sowie den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

6.2.13. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte.

6.2.14. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen.

6.2.15. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Gesellschaft nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und Schatzmeister gemeinsam erteilt werden.

6.2.16. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesellschaft.

6.2.17. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

6.2.18. Der Generalsekretär ist Hauptgeschäftsführer und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.

6.2.19. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich. Das beinhaltet die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung des Entwurfes des Rechenschaftsberichtes in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht sowie des Voranschlags, die er der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

6.2.20. Der zuletzt abgewählte Präsident der Gesellschaft erhält sofort nach der Wahl des neuen Präsidenten den Status eines Altpräsidenten. Er behält diesen Status für die Dauer von drei Jahren. Ihm obliegt die Beratung des Präsidenten und die Erledigung der ihm vom Präsidenten übertragenen Aufgaben.

6.2.21. Der Präsident der Weltkonferenz ist für die Organisation der nächsten Weltkonferenz verantwortlich. Er wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

## **7. Rechnungsprüfer**

7.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

7.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Gesellschaft im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **8. Regionalgruppen**

8.1. Grundsätzlich gliedert sich die Gesellschaft in vier Regionalgruppen:

- Regionalgruppe Afrika
- Regionalgruppe Asien-Pazifik
- Regionalgruppe Europa
- Regionalgruppe Amerika

8.2. Ziel der Regionalgruppen ist es, die Aktivitäten der Gesellschaft innerhalb einer Region zu befördern sowie den Erfahrungs- und Gedankenaustausch der Mitglieder in den Regionalgruppen zu unterstützen. Eine Regionalgruppe führt keine Finanzgeschäfte.

8.3. Sofern die Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Region mindestens fünf ordentliche Mitglieder hat, wobei diese nicht aus demselben Land oder demselben Staatenbund stammen dürfen, kann mit Zustimmung der Generalversammlung eine Regionalgruppe gegründet werden, um die Ziele der Gesellschaft in dieser Region zu fördern.

8.4. Ziele und Arbeitsweise der Regionalgruppen sollen im Einklang mit denen der Gesellschaft stehen und müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Die regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit der Regionalgruppen liegt in der Verantwortung des Präsidiums und der Generalversammlung.

8.5. Jede Regionalgruppe wird von einem Regionalkomitee geleitet, das mindestens aus drei Personen besteht, die nicht aus demselben

Land oder demselben Staatenbund stammen dürfen und von den Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt werden. Jedem Regional Komitee gehören wenigstens die folgenden Personen an

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Sekretär.

## **9. Zertifizierungs- und Qualifikationsrat (CQC)**

Der CQC leitet den Qualifizierungs- und Zertifizierungsprozess innerhalb der Gesellschaft. Das Zertifizierungsverfahren umfasst die Anerkennung der Prüfungszentren, die Bewertung der Kandidatenbewerbungen und die Bereitstellung von Zertifikaten. Rolle und Organisation des CQC werden im Qualitätssystem der Gesellschaft definiert.

## **10. Schiedsgericht**

- 10.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das gesellschaftsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 10.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 10.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind gesellschaftsintern endgültig.

## **11. Änderungen der Satzung**

- 11.1. Vorschläge zur Änderung der Satzung können dem Präsidenten durch schriftlichen Antrag von mindestens zehn beliebigen Mitgliedern der Gesellschaft unterbreitet werden. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass durch den Generalsekretär alle derartigen Vorschläge mindestens einen Monat vor dem Termin der nächsten

Generalversammlung an alle Mitglieder der Gesellschaft gesendet werden.

- 11.2. Beschlüsse, mit denen die Satzung der Gesellschaft geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und können nur von der Generalversammlung gefasst werden.

## **12. Freiwillige Auflösung der Gesellschaft**

- 12.1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2. Die Generalversammlung hat - sofern Gesellschaftsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat.
- 12.3. Das letzte Präsidium der Gesellschaft hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 12.4. Bei freiwilliger Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen einem einschlägigen oder wohltätigen Zweck zuzuführen; darüber beschließt die Generalversammlung.